



**COUNCIL OF  
THE EUROPEAN UNION**

**Brussels, 14 October 2010**

**14962/10**

---

**Interinstitutional File:  
2010/0207 (COD)**

---

**EF 138  
ECOFIN 629  
CODEC 1040  
INST 401  
PARLNAT 96**

**COVER NOTE**

---

from: The President of the "Bundestag"  
date of receipt: 13 October 2010  
to: President of the Council of the European Union

---

Subject: Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on  
Deposit Guarantee Schemes [recast]  
[doc. 12386/10 EF 83 ECOFIN 460 CODEC 715 - COM(2010) 368 final]  
*- Opinion<sup>1</sup> on the application of the Principles of Subsidiarity and  
Proportionality*

---

Delegations will find attached the above mentioned opinion.

---

<sup>1</sup> This opinion is available in English on the interparliamentary EU information exchange site (IPEX) at the following address: <http://www.ipex.eu/ipex/cms/home/Documents/pid/10>



# Deutscher Bundestag

Der Präsident

Präsidenten des  
Rates der Europäischen Union  
Herrn Herman Van Rompuy  
Rue de la Loi 175  
B-1048 Brüssel

Berlin, *8. Oktober 2010*

Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-72901  
Fax: +49 30 227-70945  
praesident@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Deutsche Bundestag hat in seiner 65. Sitzung am 7. Oktober 2010 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie .../.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Einlagensicherungssysteme [Neufassung] KOM(2010)368 endg.; Ratsdok. 12386/10 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis der Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 17/2994 Nr. A.23 folgende Entschließung gemäß Protokoll Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon in Verbindung mit § 11 des Integrationsverantwortungsgesetzes anzunehmen:

- „1. Der Deutsche Bundestag stellt fest, der Vorschlag für eine Richtlinie .../.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Einlagensicherungssysteme - KOM (2010) 368 endg.; Ratsdok. 12386/10 – verletzt den Grundsatz der Subsidiarität gemäß Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon.

Der Bundestag ist der Auffassung, dass der Vorschlag mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht in Einklang steht. Nach Artikel 5 EUV darf die Europäische Union nur tätig werden, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können.



Der Richtlinienvorschlag geht in einigen Aspekten über das zur Erreichung der Ziele des Richtlinienvorschlags erforderliche Maß hinaus. Der Richtlinienvorschlag sieht Regelungen vor bzw. regelt Bereiche sehr detailliert, obwohl sich die Ziele des Richtlinienvorschlags auf nationaler Ebene ebenso gut verwirklichen lassen.

Bedenklich im Hinblick auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips sind insbesondere die Vorschläge bezüglich institutssichernder Systeme sowie zur Finanzierung von Einlagensicherungssystemen und zur Beitragsbemessung.

In der Bundesrepublik Deutschland haben sich insbesondere das intensive Monitoring sowie umfangreiche Präventions-, Restrukturierungs- und Sanierungsmaßnahmen der genossenschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Institutssicherungen für die Finanzmarktstabilität als vorteilhaft erwiesen. Diesen Systemen ist es zu verdanken, dass seit deren Existenz kein Kunde einer Sparkasse oder einer Genossenschaftsbank oder Raiffeisenbank in der Bundesrepublik Deutschland Einlagen eingebüßt hat.

Aus diesen Gründen haben die Mitgliedstaaten derzeit zu Recht die in der Bundesrepublik Deutschland wahrgenommene Möglichkeit, Mitgliedsinstitute institutssichernder Einrichtungen von der Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Einrichtung zu befreien. Die vorgeschlagene Pflicht für diese Mitgliedsinstitute zur Mitgliedschaft in einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem, dessen sie nicht bedürfen, würde die Funktionsfähigkeiten der institutssichernden Systeme zu Lasten des Einlegerschutzes erheblich gefährden. Die vorgeschlagene europarechtliche Regulierung im Hinblick auf die Institutssicherung ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich und zudem im Hinblick auf wesentliche Ziele des Richtlinienvorschlags kontraproduktiv. Daher sollte es den Mitgliedstaaten auch weiterhin möglich sein, unter Berücksichtigung ihrer nationalen Besonderheiten bestehende institutssichernde Systeme von der Pflicht zur Mitgliedschaft in einem Einlagensicherungssystem zu befreien.

Bedenklich im Hinblick auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips sind ferner die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Finanzierung der



Einlagensicherungssysteme. Nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission sollen Einlagensicherungssysteme als „Zielausstattung“ ein Mindestvermögen in Höhe von 1,5 Prozent der erstattungsfähigen Einlagen aufbauen und die Möglichkeit von Ex-Post-Beiträgen in Höhe von weiteren 0,5 Prozent der erstattungsfähigen Einlagen vorsehen. Damit soll erreicht werden, dass die verfügbaren Finanzmittel der Einlagensicherungssysteme in einem angemessenen Verhältnis zu ihren potenziellen Verbindlichkeiten stehen. Der Bundestag ist überzeugt, dass sich dieses Ziel besser durch Regelungen auf nationaler Ebene erreichen ließe. Eine europaweite Regelung wird der Heterogenität der Finanzmärkte der einzelnen Mitgliedstaaten nicht gerecht.

Aus dem gleichen Grund bezweifelt der Deutsche Bundestag, dass eine harmonisierte Berechnung der Beiträge von Kreditinstituten zu den Einlagensicherungssystemen gegenüber nationalen Regelungen Vorteile bietet.

2. Im Übrigen bleibt der Vorschlag für eine Richtlinie über Einlagensicherungssysteme einer späteren Befassung vorbehalten.“

Der Beschluss des Deutschen Bundestages, der auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses auf Drucksache 17/3239 gefasst wurde, ist eine Stellungnahme gemäß Protokoll Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon (Grundsätze der Subsidiarität- und Verhältnismäßigkeitsprüfung). Diese Beschlussempfehlung und den zugehörigen Bericht füge ich zu Ihrer Unterrichtung bei.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Norbert Lammert